



Merkblatt über die Teilnahme von Fahrzeugen im Rosenmontagszug

- für teilnehmende Gesellschaften und Gastgruppen -

Folgende Fahrzeuge dürfen am Rosenmontagszug teilnehmen:

1. Zugelassene Zugmaschinen zum Ziehen der Karnevalswagen - Motivwagen.
2. Zugelassene und nicht zugelassene Anhänger als Karnevalswagen - Motivwagen .
3. Zugelassene PKW und zugelassene Lieferwagen
4. Zugelassene PKW-Anhänger
5. Zugelassene LKW nach Absprache mit der Zugleitung
6. Zugelassene LKW-Anhänger nach Absprache mit der Zugleitung
7. Nicht zulassungspflichtige Anhänger und Kleinstraktoren bis 6 km/h, soweit die Betriebserlaubnis und der Versicherungsnachweis vorliegt

Fahrzeuge, die für den normalen Straßenverkehr zulassungspflichtig sind, können nicht mit rotem Kennzeichen oder mit Kurzkennzeichen am Rosenmontagszug teilnehmen.

Um am Rosenmontagszug teilnehmen zu können, müssen für die oben aufgeführten Fahrzeuge folgende Unterlagen bis spätestens 3 Wochen vor Durchführung des Umzuges beim Zugleiter eingereicht werden:

1. Kopie der Zulassungsbescheinigung (Fahrzeugschein) aller zugelassenen Fahrzeuge einschließlich der zugelassenen Anhänger.
2. Betriebserlaubnis nach § 21 STVZO für nicht zugelassene Anhänger (Karnevalswagen - Motivwagen), soweit für diese kein TÜV-Gutachten erforderlich ist und für nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge wie Kleinstraktoren bis 6 Km/h.
3. Haftpflichtversicherungsnachweis für nicht zugelassene Fahrzeuge und Anhänger (auch Karnevalswagen - Motivwagen) sowie für nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge wie Kleinstraktoren bis 6 km/h.
4. Für den Tag des Umzuges gültiges TÜV-Gutachten für Zugmaschinen und Anhänger (Karnevalswagen - Motivwagen), soweit dieses wegen der Um- und Anbauten an den Fahrzeugen erforderlich ist.
5. Bestätigung der Fahrzeughaftpflichtversicherung der landwirtschaftlichen Zugmaschinen und LKW, dass auch Versicherungsschutz für die artfremde Verwendung (Personenbeförderung) dieser Fahrzeuge gewährt wird.
6. Bestätigung der Fahrzeughaftpflichtversicherung aller sonstigen Fahrzeuge, die auf Anhängern Personen befördern, dass auch Versicherungsschutz für die artfremde Verwendung dieser Fahrzeuge gewährt wird.

Über diese rechtlichen Vorschriften hinaus behält sich der Zugleiter in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand des Festkomitees das Recht vor, Fahrzeuge auch aus optischen Gründen nicht zum Rosenmontagszug zuzulassen.